

# Informationen über die Finanzdienstleistungen der Cronberg AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Informationsbroschüre informieren wir Sie über die Cronberg AG (nachfolgend «Vermögensverwalter» genannt), unsere Massnahmen zur Vermeidung von Kontaktabbruch, wie beziehungsweise der Nachrichtenlosigkeit, unsere angebotenen Finanzdienstleistungen und die damit verbundenen Risiken, den Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vor der Ombudsstelle.

Die Informationen in der vorliegenden Broschüre können sich von Zeit zu Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Version dieser Broschüre können Sie an unserer Geschäftsadresse beziehen.

Über die Kosten und Gebühren der angebotenen Finanzdienstleistungen informieren wir Sie separat.

Informationen über die allgemein im Handel mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter: Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten ([www.swissbanking.org/library/richtlinien/risiken-im-handel-mit-finanzinstrumenten](http://www.swissbanking.org/library/richtlinien/risiken-im-handel-mit-finanzinstrumenten))

Die vorliegende Broschüre erfüllt die Informationspflichten gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) sowie der Datenschutzverordnung (DSV) und soll Ihnen einen Überblick über die Finanzdienstleistungen des Vermögensverwalters verschaffen. Sollten Sie weitere Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

**Cronberg AG**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Informationen über den Vermögensverwalter .....	3
1.1.	Allgemeine Informationen .....	3
1.2.	Tätigkeitsfeld .....	3
1.3.	Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation .....	3
1.4.	Wirtschaftliche Bindungen an Dritte .....	3
2.	Nachrichtenlose Vermögen .....	3
3.	Informationen über die vom Vermögensverwalter angebotenen Finanzdienstleistungen.....	4
3.1.	Individuelle Vermögensverwaltung .....	4
4.	Umgang mit Interessenkonflikten .....	6
4.1.	Im Allgemeinen.....	6
5.	Entschädigung durch Dritte .....	7
6.	Kundensegmentierung.....	8
7.	Art der Instruktionserteilung .....	8
8.	Verschwiegenheitspflicht, Einwilligung und Datenschutz .....	8
9.	Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften / Rechts- und Steuerberatung.....	9
10.	Ausübung mit den Finanzinstrumenten verbundener Rechte (Stimmrechte).....	9
11.	Passive Erbringung von Dienstleistungen für Auslandkunden und -kundinnen .....	9
12.	Auslagerung von Geschäftsbereichen.....	9
13.	Ombudsstelle .....	10

## 1. Informationen über den Vermögensverwalter

### 1.1. Allgemeine Informationen

Name:	Cronberg AG (nachstehend auch «Vermögensverwalter» genannt)
Adresse:	Davidstrasse 38
PLZ, Ort:	9000 St. Gallen
Telefon:	+41 71 447 10 10
E-Mail:	info@cronbergasset.ch
Internetseite:	www.cronbergasset.ch
Handelsregister-Nummer:	319230
MWST-Nummer:	CHE-107.487.767

### 1.2. Tätigkeitsfeld

Die Cronberg AG hat ihren Sitz in St. Gallen. Sie bietet Dienstleistungen in den Bereichen Vermögensverwaltung und Treuhand an.

### 1.3. Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation

Die Cronberg AG besitzt eine Bewilligung als Verwalterin von Kollektivvermögen gemäss Art. 24 Finanzinstitutsgesetz (FINIG), welche ihr die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern, erteilt hat. Die Cronberg AG wird durch die FINMA beaufsichtigt sowie durch die KPMG AG, Badenerstrasse 172, 8004 Zürich, als externe Revisionsstelle geprüft.

### 1.4. Wirtschaftliche Bindungen an Dritte

Die Cronberg AG hat keine wesentlichen wirtschaftlichen Bindungen an Dritte, welche zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Es besteht eine Zusammenarbeit mit der Tochtergesellschaft «Bonfida Treuhand AG», die im Treuhandbereich tätig ist und unter anderem Revisionen von Klein- und Mittelunternehmen anbietet. Zur Minderung allfälliger Interessenkonflikte, die sich aus dieser Zusammenarbeit ergeben könnten, hat die Cronberg AG eine Reihe von Vorkehrungen getroffen. Betroffene Kunden und Kundinnen werden über die Gegebenheiten vollumfänglich informiert und organisatorische Verfahren und Prozesse sind ausgearbeitet worden. Die Mitarbeitendentrennung (Funktionentrennung) ist gewährleistet.

## 2. Nachrichtenlose Vermögen

Es kommt vor, dass Kontakte zu Kunden und Kundinnen abbrechen und die Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Solche Vermögenswerte können bei den Kunden und Kundinnen und ihren Erben und Erbinnen endgültig in Vergessenheit geraten. Die Cronberg AG trifft präventive Massnahmen, die dazu dienen, den Kontakt zum Kunden bzw. der Kundin nicht zu verlieren. Die Cronberg AG ist ermächtigt, bei Kontaktlosigkeit unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht Abklärungen zum Verbleib des Kunden bzw. der Kundin anzustellen, oder nach anderen Berechtigten am Depot zu suchen.

Zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit wird Folgendes empfohlen:

- **Adress- und Namensänderungen:** Bitte um umgehende Mitteilung bei Wohnsitz-, Anschrift- oder Namenswechsel.
- **Spezielle Weisungen:** Bitte um Orientierung über längere Abwesenheiten und über eine allfällige Umleitung der Korrespondenz an eine Drittadresse sowie über die Erreichbarkeit in dringenden Fällen während dieser Zeit.
- **Ersatzkontakte:** Es kann sich empfehlen, die Kontaktarten der Rechtsnachfolger bzw. Rechtsnachfolgerinnen und/oder von anderen Personen zu hinterlegen, die von der Cronberg AG bei Eintritt von Nachrichten- oder Kontaktlosigkeit kontaktiert werden können, um den Kontakt zu dem Kunden bzw. der Kundin, resp. dessen Rechtsnachfolger

bzw. Rechtsnachfolgerin (wieder)herstellen zu können. Es liegt in der Verantwortung des Kunden bzw. der Kundin, die Cronberg AG über allfällige Änderungen der jeweiligen Kontaktdaten zu informieren.

- *Erteilung von Vollmachten:* Es kann sich empfehlen, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, an welche die Cronberg AG im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.
- *Orientierung von Vertrauenspersonen und letztwillige Verfügung:* Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass eine Vertrauensperson über die Beziehung mit der Cronberg AG orientiert wird. Allerdings darf die Cronberg AG einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie hierzu schriftlich bevollmächtigt worden ist. Dies kann im Rahmen des Anhang 1 «Kundenprofil und Kundensegmentierung» geschehen. Ferner können die betroffenen Vermögenswerte zum Beispiel in einer letztwilligen Verfügung erwähnt werden.

Die Cronberg AG steht für Fragen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen können auch der Broschüre «Nachrichtenlose Vermögen» der Schweizerischen Bankiervereinigung entnommen werden. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter: Nachrichtenlose Vermögen

### **3. Informationen über die vom Vermögensverwalter angebotenen Finanzdienstleistungen**

#### **3.1. Individuelle Vermögensverwaltung**

##### **3.1.1. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung**

Bei der Vermögensverwaltung handelt der Vermögensverwalter im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden bzw. der Kundin. Grundlage bildet das bei einer Drittbank geführte Wertschriftendepot, auf dem das verwaltete Vermögen liegt. Im Rahmen dieses Mandats tätigt der Vermögensverwalter Transaktionen nach eigenem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden bzw. der Kundin. Dabei stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die durch ihn ausgeführten Transaktionen den finanziellen Verhältnissen, den Anlagezielen sowie der mit dem Kunden bzw. der Kundin vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden bzw. die Kundin geeignet ist.

##### **3.1.2. Rechte und Pflichten**

Der Kunde bzw. die Kundin hat Anspruch auf eine sorgfältige und anlagezielgerechte Verwaltung seines bzw. ihres Portfolios. Dabei wählt der Vermögensverwalter die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen mit der gebotenen Sorgfalt aus, unter Berücksichtigung des Marktangebots und im Rahmen der vereinbarten Strategie. Der Vermögensverwalter gewährleistet eine angemessene Diversifikation der Anlagen, soweit dies im Einklang mit der Anlagestrategie steht, und überwacht die Zusammensetzung und Entwicklung des Portfolios laufend. Dabei stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die Anlagen mit der vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden bzw. die Kundin geeignet sind.

Die Cronberg AG informiert den Kunden bzw. die Kundin regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung.

Die Cronberg AG ist ausserdem gemäss Art. 72 FIDLEG verpflichtet, dem Kunden bzw. der Kundin auf dessen bzw. deren Anfrage eine Kopie seines bzw. ihres Kundendossiers und sämtlicher ihm bzw. sie betreffenden Dokumente herauszugeben. Mit Unterzeichnung des Vertrags erklärt sich der Kunde bzw. die Kundin damit einverstanden, dass die Herausgabe auf elektronischem Wege erfolgt.

##### **3.1.3. Risiken**

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden bzw. der Kundin liegen und somit von ihm bzw. ihr getragen werden:

- *Risiko der gewählten Anlagestrategie:* Aus der von dem Kunden bzw. der Kundin gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde bzw. die Kundin trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoauflärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.

- *Substanzerhaltungsrisiko* bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde bzw. die Kundin vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- Informationsrisiko, bzw. das Risiko, dass die Cronberg AG oder der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt die Cronberg AG die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde der Cronberg AG unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass die Cronberg AG keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.
- Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen: Kunden, welche Vermögensverwaltungsdienstleistungen im Rahmen eines auf Dauer angelegten Mandates in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.
- *Klumpenrisiken oder Konzentrationsrisiken* bezeichnen das Risiko der Abhängigkeit eines Portfolios von bestimmten Titeln, Emittenten, etc., wenn diese einen grossen Teil des Portfolios ausmachen. In Zeiten eines Marktabschwungs können solche Portfolios umfangreichere Verluste als diversifiziertere Portfolios erleiden. Die Cronberg AG adressiert im Rahmen der Vermögensverwaltung diese Risiken durch Beachtung folgender Schwellenwerte:
  - In Einzeltitel können bis zu 10% des Portfolios investiert werden;
  - In Produkte von einzelnen Emittenten können bis zu 20% des Portfolios investiert werden (darunter fallen insbesondere auch Kontoguthaben bei einer einzelnen Bank);
  - Ausgenommen von diesen Schwellenwerten sind Konzentrationen aufgrund von kollektiven Kapitalanlagen, die regulatorischen Risikoverteilungsvorschriften unterstehen.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für welche der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden bzw. der Kundin haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

### 3.1.4. Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung stehen dem Kunden bzw. der Kundin folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Liquidität und Geldmarktanlagen: Kontoguthaben bei inländischen und ausländischen Banken in verschiedenen Währungen sowie Geldmarktfonds.
- Aktien: Direkte oder indirekte Anlagen in Aktien von Unternehmen in entwickelten Märkten. Anlagen in Aktien aus Schwellenländern sind als Ergänzung ebenfalls zulässig.
- Festverzinsliche Anlagen: Direkte oder indirekte Anlagen in Obligationen und Wandelanleihen.

- Instrumente der kollektiven Kapitalanlage (Anlagefonds aller banküblichen Anlageinstrumente, namentlich Effekten, Indizes, Immobilien, Commodities)
- Alternative Anlagen, nicht-traditionelle Anlagen
- Immobilien: Indirekte Anlagen in Immobilien mit Fokus Schweiz. Anlagen im Ausland sind als Ergänzung ebenfalls zulässig.
- Standardisierte und nicht-standardisierte derivative Finanzinstrumente: Derivate werden ausschliesslich zur Absicherung von Währungsrisiken eingesetzt.
- Zertifikate
- Gängige Edelmetalle

Durch die Cronberg AG werden keine Anlagen in Differenzkontrakte getätigt und kein Securities Lending betrieben.

Es werden Anlageinstrumente eingesetzt, die regelmässig an einem organisierten Markt oder ausserbörslich gehandelt werden. Auf eine Marktliquidität gemäss Fondsreglement, Anlagereglement oder Vermögensverwaltungsvertrag ist zu achten.

### 3.1.5. Anlageprodukte der Cronberg AG

Investitionen können ganz oder teilweise über die Cronberg Fonds abgedeckt werden. Bei den Cronberg Fonds handelt es sich um Investitionen in Kollektivanlagen, welche gemäss separaten Produktreglementen verwaltet werden. Diese können jederzeit über die Cronberg AG oder bei der Fondsleitung bezogen werden. Die Prospekte zu diesen Produkten sind zu finden unter [www.cronbergasset.ch](http://www.cronbergasset.ch) und/oder [www.ifm.li](http://www.ifm.li).

Die Cronberg AG erhält durch den Einsatz eigener Finanzinstrumente keine zusätzlichen Entschädigungen, insbesondere fallen keine zusätzlichen Verwaltungsgebühren (sog. Doppelhonorierung) an.

Der Einsatz von strukturierten Produkten ist mit besonderen Risiken, wie Emittenten- und Garantenrisiken für Anleger, verbunden. Cronberg AG berücksichtigt diese Risiken angemessen in ihrem Risk Management und weist ihre Kunden in geeigneter Form ausdrücklich auf die mit den strukturierten Produkten verbundenen Risiken hin.

## 4. Umgang mit Interessenkonflikten

### 4.1. Im Allgemeinen

Die Cronberg AG wahrt bei der Ausübung seiner Tätigkeit stets nach bestem Wissen und Gewissen die Interessen des Kunden bzw. der Kundin.

Interessenskonflikte können entstehen, wenn der Vermögensverwalter am Ergebnis einer für den Kunden bzw. die Kundin erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen des Kunden bzw. der Kundin widerspricht.

Mögliche Ursachen von Interessenkonflikten sind namentlich:

- Finanzielle Anreize für den Vermögensverwalter, bestimmte Anlageentscheide zu vollziehen, bspw. Entschädigungen von Dritten
- Die Verwendung von eigenen Produkten des Vermögensverwalters oder von mit diesem wirtschaftlich verbundenen Dritten
- Das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen
- Das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften des Vermögensverwalters oder dessen Mitarbeitenden

Im Rahmen der Dienstleistungen für den Kunden bzw. die Kundin entstehen beim Vermögensverwalter effektiv die folgenden Interessenskonflikte, welche nicht durch Gegenmassnahmen vollständig behoben werden konnten:

- in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere unternehmenseigener Produkte;
- durch die Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder

- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten oder ähnlichen Gremien.

Es wurden jedoch die folgenden Massnahmen ergriffen, um die Interessenkonflikte so weit wie möglich zu minimieren:

- Schaffung organisatorischer Verfahren und Prozesse
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung. Auf Anfrage hat die Cronberg AG den Kunden bzw. die Kundin über die effektiv erhaltenen Entschädigungen zu informieren. Auf eine solche Anfrage wird einmal jährlich kostenlos Auskunft erteilt, im Falle einer häufigeren Ausübung dieses Rechts durch den Kunden bzw. die Kundin behält sich die Cronberg AG die Erhebung kostendeckender Gebühren vor
- Führung einer Restricted List und einer Watch List, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dienen
- Vorschriften für Mitarbeitergeschäfte, Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeitenden gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können
- Schulungen der Mitarbeitenden
- Periodische Überwachung und Berichterstattung der identifizierten Konflikte vom Bereich Compliance

## 5. Entschädigung durch Dritte

Die Cronberg AG nimmt grundsätzlich keine Entschädigungen von Dritten entgegen, welche im Zusammenhang mit der Dienstleistung für den Kunden bzw. die Kundin stehen. Eine Ausnahme bilden sogenannte Finder's Fees, welche die Cronberg AG im Rahmen ihrer Vermögensverwaltungstätigkeit als einmalige Entschädigung von Banken für Neugeldzuflüsse erhalten kann. Diese Entschädigung kann maximal 0.25% des Neugeldzuflusses betragen. Die Finder's Fee wird von der Bank bezahlt nicht vom Kunden bzw. der Kundin. Der Kunde bzw. die Kundin ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Cronberg AG diese Leistungen als zusätzliche Entschädigung für seine Vermögensverwaltungstätigkeit erhält. Diese Entschädigung wurde in der Festlegung der Vermögensverwaltungsgebühr nicht berücksichtigt. Der Kunde bzw. die Kundin erklärt durch Unterzeichnung des Vermögensverwaltungsvertrags ausdrücklich, auf die Herausgabe (Weiterleitung an den Kunden bzw. die Kundin) dieser Leistung der Depotbank zu verzichten. Die Honorierung des Vermögensverwalters besteht somit ausschließlich in den von dem Kunden bzw. der Kundin direkt an den Vermögensverwalter bezahlten Entschädigungen und der von der Depotbank bezahlten Finder's Fee. Sollte auf Kundenwunsch im Einzelfall ausnahmsweise von diesen Grundsätzen abgewichen werden, bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen der Cronberg AG und dem Kunden bzw. der Kundin.

Der Kunde bzw. die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass die Cronberg AG im Zusammenhang mit dem Erwerb/Angebot von kollektiven Kapitalanlagen – darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden – Zuwendungen in der Form von Bestandeszahlungen bzw. Rückerstattungen auf Depotgebühren, Börsen- und Treuhandkommissionen, Courtagen und anderen Gebühren sowie Abschlussprovisionen (z.B. aus Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden können. Diese Zuwendungen werden in Form von Rabatten vollumfänglich an den Kunden bzw. die Kundin weitergeleitet, indem sie direkt durch die Bank der jeweils folgenden Verwaltungsgebühr in Abzug gebracht werden. Sämtliche direkt oder indirekt erhaltenen Vergütungen, welche im Zusammenhang mit der Ausübung der Verwaltung dieses Vermögens erwirtschaftet werden, sind dem Kunden bzw. der Kundin offenzulegen und an ihn bzw. sie ohne Aufforderung zu überweisen, sofern diese nicht in der Rabattregelung schon berücksichtigt worden sind.

Bestimmte Leistungen können jedoch aufgrund ihrer Art nicht an den Kunden bzw. die Kundin weitergegeben werden (z.B. Schulungsdienstleistungen, Markt- und

**Finanzanalysen). Der Kunde bzw. die Kundin ist sich der Tatsache bewusst, dass diese Dienstleistungen Dritter zu potenziellen Interessenkonflikten führen können, indem sie die Cronberg AG potenziell dazu veranlassen, bestimmte Dienstleister und Dienstleisterinnen, bestimmte Finanzinstrumente oder bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten auszuwählen oder zu empfehlen, um von Dritten eine Entschädigung zu erhalten oder deren Höhe zu erhöhen. Die Cronberg AG sorgt dafür, dass sich daraus ergebende potenzielle Interessenskonflikte (z.B. betreffend Auswahl der Anlageprodukte etc.) nicht zum Nachteil des Kunden bzw. der Kundin auswirken.**

## **6. Kundensegmentierung**

Der Vermögensverwalter erbringt die vereinbarten Dienstleistungen auf der Grundlage der Klassifizierung des Kunden bzw. der Kundin als Privatkunde bzw. -kundin, professioneller Kunde bzw. professionelle Kundin oder institutioneller Kunde bzw. institutionelle Kundin im Sinne des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG). Der Kunde bzw. die Kundin wird hinsichtlich seines bzw. ihres Kundensegments sowie seiner bzw. ihrer Opting-in- und/oder Opting-out-Rechte auf den Anhang 1 «Kundenprofil und Kundensegmentierung» verwiesen.

## **7. Art der Instruktionserteilung**

Instruktionen des Kunden bzw. der Kundin können dem Vermögensverwalter schriftlich oder mündlich, per Post, Telefon oder E-Mail erteilt werden. Mitteilungen der Cronberg AG gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte von dem Kunden bzw. der Kundin schriftlich bekannt gegebene Adresse abgesandt oder zu seiner Verfügung gehalten worden sind. Allfällige Risiken und Schäden aus der Benutzung der genannten Kommunikationsmittel und anderen Übermittlungskanälen oder Transportarten (bspw. aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen oder Doppelausfertigungen) trägt der Kunde bzw. die Kundin (sofern keine Pflichtverletzung der Cronberg AG vorliegt).

## **8. Verschwiegenheitspflicht, Einwilligung und Datenschutz**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Vertragsparteien bezüglich sämtlicher Informationen, die im Rahmen der Vermögensverwaltungstätigkeit der Cronberg AG zur Kenntnis gebracht werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vermögensverwalter ist insbesondere an das Berufsgeheimnis gemäss Art. 69 FINIG gebunden. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrages.

Die Verschwiegenheitspflicht schliesst auch die Weitergabe von Informationen an Hilfspersonen und Beauftragte mit ein. Beim Bezug Dritter stellt die Cronberg AG sicher, dass diese die Verschwiegenheit im gleichen Umfang einhalten. Der Kunde bzw. die Kundin entbindet die Cronberg AG insbesondere im Umfang mit der/den Depotbank/en des Kunden bzw. der Kundin von ihrer Verschwiegenheitspflicht.

Soweit es der kosteneffizienten und ordnungsgemässen Verwaltung und Betreuung dieses Mandates dient, stimmt der Kunde bzw. die Kundin zu, dass der Vermögensverwalter Daten, die sich aus den Beziehungsunterlagen sowie der laufenden Vermögensverwaltung ergeben, an spezialisierte Firmen weiterleiten darf, z.B. zur Benutzung einer Portfolio-Management-Software (PMS) für eine effiziente Bewirtschaftung der Portfolios und zur Aufbereitung von aussagekräftigen Reportings zu internen und externen Zwecken.

Der Kunde bzw. die Kundin ist damit einverstanden und ermächtigt die Gesellschaft ausdrücklich, dass Aufträge und Auskünfte über verschiedene Arten von Kommunikationsträgern erteilt werden können.

Die Gesellschaft ist zu diesem Zweck befugt, insbesondere Kundendaten auf elektronischem Weg zu übermitteln, Abfragen von Kundendaten bei der Depotbank vorzunehmen sowie Aufträge auf elektronischem Weg abzuwickeln.

Der Kunde bzw. die Kundin ist sich bewusst, dass der Einsatz von E-Mails mit Risiken verbunden ist, da diese grenzüberschreitend über offene und damit für jedermann zugängliche Einrichtungen übermittelt werden. Insbesondere besteht das Risiko, dass E-Mails und Anhänge unbemerkt eingesehen und überwacht werden können und somit die Vertraulichkeit nicht garantiert werden kann.

Hinweise zum Datenschutz finden sich in der Datenschutzerklärung der Cronberg AG, die unter [www.cronbergasset.ch/datenschutz](http://www.cronbergasset.ch/datenschutz) eingesehen werden kann.

## **9. Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften / Rechts- und Steuerberatung**

Der Kunde bzw. die Kundin bestätigt, dass er bzw. sie sowie der bzw. die wirtschaftlich Berechtigte für die der Cronberg AG zur Verwaltung gegebenen Vermögenswerte alle auf sie anwendbaren in- und ausländischen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, insbesondere steuerliche Verpflichtungen und Meldepflichten, eingehalten haben, und weiterhin einhalten werden.

Der Kunde bzw. die Kundin nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass die Cronberg AG im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags keine Beratung im Hinblick auf rechtliche und steuerliche Konsequenzen anbietet. Es obliegt dem Kunden bzw. der Kundin, sich über die rechtlichen Pflichten und die rechtlichen und steuerlichen Konsequenzen bezüglich der verwalteten Vermögenswerte zu informieren. Der Kunde bzw. die Kundin ist für die Einhaltung von den auf ihn anwendbaren schweizerischen und ausländischen gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich Steuergesetzen) verantwortlich und er bzw. sie hält solche Vorschriften jederzeit ein. Ferner obliegt es dem Kunden bzw. der Kundin, entsprechende Beratung in Anspruch zu nehmen, sofern dies erforderlich ist.

Der Kunde bzw. die Kundin bestätigt, Kenntnis von der Tatsache zu haben, dass der Handel mit bestimmten Finanzinstrumenten (ungeachtet der Befugnis der Cronberg AG bezüglich der in dem/den Portfolio(s) gehaltenen Finanzinstrumente), Meldepflichten des Kunden bzw. der Kundin, insbesondere gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) und gegebenenfalls ähnlichen Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen, auslösen kann. Der Kunde bzw. die Kundin anerkennt, dass dieser bzw. diese für die Einhaltung dieser Vorschriften und Regeln allein verantwortlich ist. Der Kunde bzw. die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass die Cronberg AG nicht verpflichtet ist, den Kunden bzw. die Kundin allgemein oder im Einzelfall über solche Grenzwerte, Regeln und Vorschriften zu informieren.

## **10. Ausübung mit den Finanzinstrumenten verbundener Rechte (Stimmrechte)**

Ohne anderweitige Vereinbarung ist der Vermögensverwalter nicht berechtigt, Stimmrechte oder andere nicht geldwerte Mitgliedschaftsrechte in Bezug auf die Finanzinstrumente im verwalteten Portfolio auszuüben.

## **11. Passive Erbringung von Dienstleistungen für Auslandkunden und -kundinnen**

Kunden und Kundinnen, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ihr Domizil ausserhalb der Schweiz haben, bestätigen mit Unterzeichnung des Vermögensverwaltungsvertrags, dass die vorliegende Geschäftsbeziehung ausschliesslich auf ihre Initiative, insbesondere ohne vorgängige Werbung durch die Cronberg AG, aufgenommen wurde.

## **12. Auslagerung von Geschäftsbereichen**

Der Kunde bzw. die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass die Cronberg AG unter Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften einzelne Geschäftsbereiche (z.B. Compliance-Funktion) an andere Unternehmen auslagern kann (Outsourcing). Der Drittanbieter bzw. die Drittanbieterin untersteht in diesem Fall hinsichtlich allfälliger erhaltener Informationen über dem Kunden bzw. der Kundin dem Berufsgeheimnis. Der Kunde bzw. die Kundin entbindet die Cronberg AG im Umfang der Auslagerung vom Berufsgeheimnis und der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Drittanbieter bzw. der Drittanbieterin.

Eine Übertragung bzw. Weiterdelegation der Vermögensverwaltung an einen Dritten (Substitution) ist der Cronberg AG nicht erlaubt.

### 13. Ombudsstelle

Bei Streitigkeiten kann der Kunde bzw. die Kundin ein Schlichtungsverfahren vor der folgenden Ombudsstelle einleiten:

Name:	Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFL)
Adresse:	Bleicherweg 10
PLZ, Ort:	8002 Zürich
Telefon:	+41 44 562 05 25
Internetseite:	<a href="http://www.ofdl.ch">www.ofdl.ch</a>